54/19

Kanton Solothurn
Gemeinde Hüniken

Auflage

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Renaturierung Dünnbach

Situation 1:500

Öffentliche Auflage vom 6. Juni bis 5. Juli 2013

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1851 vom 21. 10. 2013

Der Staatsschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. 11. 13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Renaturierung Dünnbach" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

W+H AG
Blümlisalpstrasse 6
Postfach
4562 Biberist
Telefon 032 671 26 30
Fax 032 671 26 31
E-Mail admin@w-h.ch

Änderungen:	Dok. Nr.: 3.632.1204_4.2
A: 08.05.2013	Datum: 11. Januar 2013
B:	Format: 30 x 105 Gez.: JW
C:	Datei:04_SR.dwg Druckdatum: 8. Mai 2013

Sonderbauvorschriften Renaturierung Dünnbach

§ 1 Zweck
Mit der Renaturierung des Dünnbaches wird ein Lebensraumverbund mit einem naturnahen Bach und Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan rot gestrichelte Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hüniken und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothrun (BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Renaturierung Dünnbach

1. Gestaltung
Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu zu gestaltenden Flächen festgelegt.
Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.
Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit
Die Begehbarkeit des Bachufers ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung
Die Ufer werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Renaturierung Dünnbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

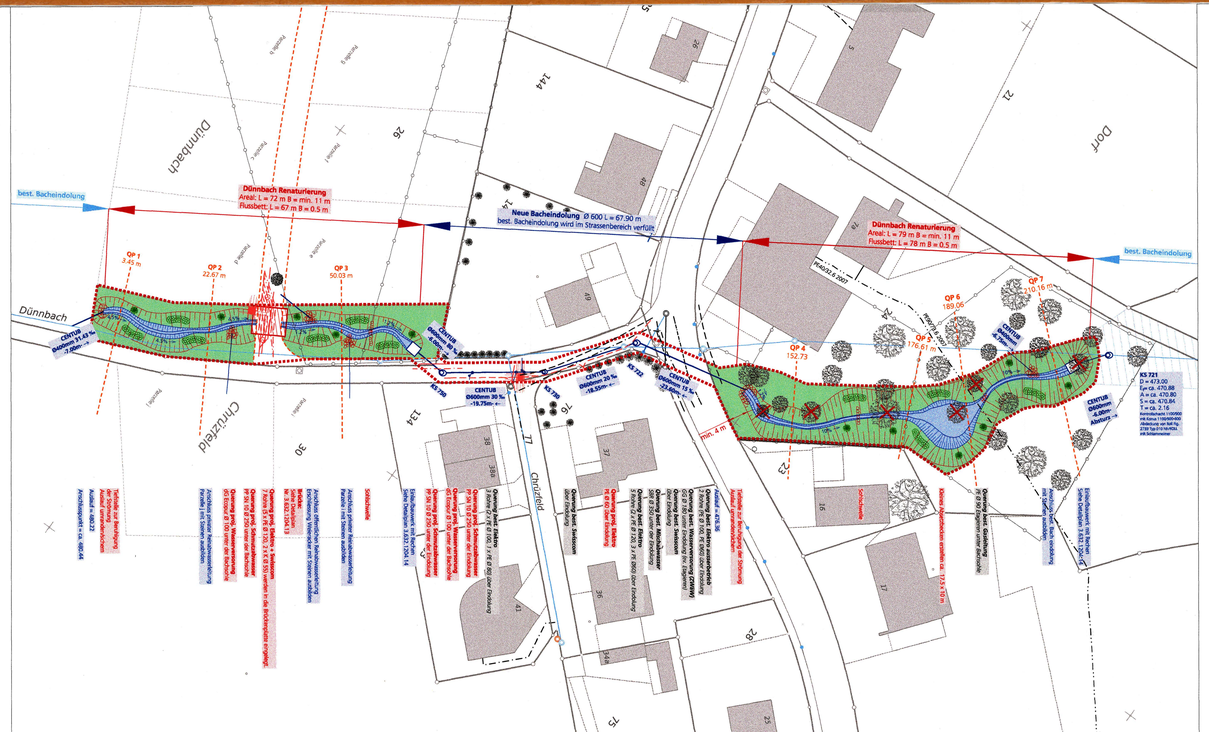

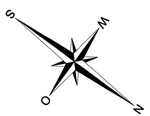

Legende:

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Neuer Bachlauf
- Böschung Bachbett
- Böschung
- Brücke
- Bepflanzung richtungsweisend
- Bepflanzung entfernen
- Neue Bacheindolung

Orientierungsinhalt

- Kontrollschacht bestehend
- Kommunale Uferschutzzone
- Überflutungsgebiet
- Bestehende Bepflanzung
- Bestehende Bacheindolung
- Bestehende Gasleitung